

Übung im

Strafrecht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2018

Hausarbeit*Der Schönheitswahn*Teil I:

Eheleute A und B wohnen seit Jahren glücklich in ihrem Einfamilienhaus – welches jeweils hälftig im Eigentum der A bzw. des B steht – auf dem Land und sind mit ihrem Leben höchst zufrieden. Nur eine Sache plagt die Ehefrau (A): die Schönheit ihres Mannes (B). In den letzten Jahren ist sie zunehmend unzufrieden mit seinem Aussehen, da dieser nun auch schon etwas in die Jahre gekommen ist. Sie beschließt daher, ihren Mann einer plastisch-ästhetischen Operation (sog. Schönheits-OP) zu unterziehen. Leider verfügen die Eheleute aber nicht über die finanziellen Mittel. Als B mit seinen Freunden dann spontan eine Woche nach Mallorca reist, fällt A ein, dass sie zusammen mit ihrem Mann vor Jahren eine Versicherungspolice über ihr Eigenheim bei dem Versicherungsunternehmen U abgeschlossen hat. A kommt daher zu dem Entschluss, das Haus anzuzünden, um mit der Versicherungssumme in Höhe von 1 Mio. € das nötige „Kleingeld“ für die Schönheits-OP ihres Mannes zu haben. Da A befürchtet, dass die in ihrer Umgebung grds. sehr schnell anrückende Feuerwehr den Brand löschen könnte, bevor das Haus vollständig abbrennt, kontaktiert sie ihren alten Schulfreund (E), der mittlerweile verbeamteter Feuerwehrmann ist, und erzählt ihm von der geplanten Brandlegung, nicht jedoch von der Versicherungspolice. Dieser (E) soll am Tattag den nahegelegenen Hydranten außer Funktion zu setzen, um die Brandbekämpfung seitens der Feuerwehr zu verlangsamen; E willigt ein. Während A bei diesem Vorgehen keine konkreten Risiken erblickt, erkennt E sofort, dass aufgrund der Manipulation des Hydranten eine hohe Wahrscheinlichkeit des Übergreifens des Feuers auf benachbarte Häuser besteht und es somit zu Verletzten unter den Nachbarn kommen könnte; zugunsten des Freundschaftsdienstes nimmt er (E) dies jedoch in Kauf. Noch in der Woche, in der ihr Mann auf Mallorca ist, setzt A ihr Vorhaben um. Sie geht daher am nächsten Tag nach der Arbeit sofort in den Keller und reißt die Gasleitungen heraus, wobei sie beim Betreten des Hauses aufgrund eines Schattens am Fenster im Obergeschoss für einen kurzen Moment den Verdacht hat, dass jemand im Haus ist. Diesen Gedanken verwirft sie (A) aber wieder, da sie davon ausgeht, dass ihr Mann erst übermorgen zurückkommt und deshalb eigentlich niemand im Haus sein kann. Als A gerade wieder draußen ist und von außen – mittels eines brennenden Grillanzünders – dafür sorgen will, dass das Haus in Flammen aufgeht, betätigt ihr Mann, der aufgrund von Magenverstimmungen wider Erwarten zwei Tage früher von der Reise zurückgekehrt ist, den Lichtschalter, wodurch sich das Gas entzündet und das ganze Haus lichterloh in Flammen steht. Der anrückenden Feuerwehr gelingt es trotz des defekten Hydranten, den B in letzter Sekunde aus den Flammen zu retten und ein Übergreifen des Feuers auf Nachbargebäude zu verhindern; B, der zuvor ohnehin schon unansehnlich war, erleidet durch das Feuer jedoch schwerste Brandverletzungen, wodurch eine 8 cm lange wulstige Narbe im Gesicht zurückbleibt. Andere Personen wurden nicht verletzt und waren auch zu keiner Zeit gefährdet.

Am folgenden Tag setzt sich A mit dem Versicherungsunternehmen U in Verbindung und will die Auszahlung der Versicherungssumme erreichen. Der zuständige Sachbearbeiter weist die Zahlungsstelle des Unternehmens an, den Betrag in Höhe von 1 Mio. € mittels Banküberweisung auf das Konto der A zu überweisen. Mittlerweile hat aber auch B realisiert, dass seine Frau (A) für den Brand verantwortlich war. Kurz bevor die Zahlungsstelle der U den Betrag anweisen kann, ruft er (B) bei U an und teilt dieser das Geschehen mit. Daraufhin kommt es zu keiner Auszahlung der Versicherungssumme.

Bitte wenden!

Außer sich vor Wut, dass B ihren Plan zunichtegemacht hat und um zu verhindern, dass B gar später noch die Polizei in Kenntnis setzt, plant A nun, ihren Mann zu beseitigen. Die daraufhin anfallende Erbschaft, die sie dann vielleicht für eine eigene Schönheits-OP verwenden kann, kommt ihr dabei auch sehr gelegen. Ihr (A's) Plan sieht vor, den B eines Abends bei einem Glas Wein mit einem untergemischten Schlafmittel ruhig zu stellen und diesen sodann – in einen Teppich eingewickelt – im Kofferraum ihres PKWs in ein einsames Waldstück zu verbringen, wo sie den B mittels einer Schlinge und eines Seilzuges an einem Baum erdrosseln will. Während A sich zwar körperlich durchaus im Stande sieht, die Tat durchzuführen – schließlich war sie einst Deutsche-Jugendmeisterin im Kugelstoßen – hat sie dennoch Bedenken, dass sie während der Tatausführung der Mut verlassen und B möglicherweise ihr Auto verdrecken könnte. Daher bittet sie ihren alten Schulfreund E um Hilfe. Dieser (E) soll ihr am Tattag durch seine bloße Anwesenheit emotional beistehen. E willigt ein, ihm geht es jedoch ausschließlich darum, einmal einen Menschen – den B – sterben zu sehen; warum A den B töten will und wie B in den Teppich gelangt, weiß E nicht. Einige Tage nachdem B aus dem Krankenhaus entlassen wird, ist es soweit: A öffnet eine Flasche Wein und betäubt B mit dem untergemischten Schlafmittel. Eingerollt in den Wohnzimmerteppich verfrachtet sie (A) den B in den Kofferraum und fährt mit dem nun erst eingetroffenen E als Beifahrer in das Waldstück, um wie geplant vorzugehen. Unglücklicherweise erstickt B jedoch nach zweistündiger Autofahrt in dem sehr kleinen und schlecht belüfteten Kofferraum des Sportwagens. Als A und E dies bei Ankunft im Waldstück bemerken, verscharren sie die Leiche im Waldboden und fahren gemeinsam zum Haus des E, um den Abend mit einem Glas Wein ausklingen zu lassen. A und E hatten beide die Möglichkeit des Erstickens erkannt, jedoch haben sie fest darauf vertraut, dass B bis zum Waldstück durchhalten wird.

Teil II:

Einige Zeit später wird die Leiche des B gefunden und gegen die A ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Zuge dessen wird im mittlerweile renovierten Haus der A eine rechtmäßige Hausdurchsuchung durchgeführt, wobei ein Schriftstück gefunden wird. Dieses ist handschriftlich überschrieben mit: „Entwurf für Rechtsanwalt V“. A beschreibt darin ausführlich, wie es zum Tod des B gekommen ist. V, der Verteidiger der A, hatte diese gebeten, ihm doch das Geschehen betreffend B aus ihrer Sicht zu schildern.

Bearbeitervermerk:

Zu Teil I: Wie haben sich **A und E** nach dem StGB strafbar gemacht? Erörtern Sie dies in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsweise) eingeht. Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Zu Teil II: Darf das Schriftstück bzw. dessen Inhalt im Prozess zu Lasten der A verwertet werden?

Hinweise:

Abgabe der Hausarbeit: Bis spätestens **Dienstag, 10. April 2018, 10.00 Uhr** im Sekretariat des Lehrstuhls (Gebäude: RW I / Neubau; Zimmer: 02.143 / 2. OG). Bei postalischer Zusendung der Hausarbeit genügt der Poststempel vom Dienstag, 10. April 2018. Später oder an anderer Stelle abgegebene Arbeiten können nicht entgegengenommen werden! Die Hausarbeit ist zu binden (vorzugsweise Ringbindung). Eine Abgabe in elektronischer Form, z.B. CD bzw. USB-Stick, oder per Fax bzw. E-Mail ist ausgeschlossen.

1. Formalia

Die Ausarbeitung darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 werden nicht mehr berücksichtigt. Gerechnet wird hierbei der Text des Gutachtens inklusive Fußnoten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, (ggf.) Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Schlusserklärung werden nicht mitgezählt.

Die Arbeit ist abzufassen in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12, 1 ½-zeilig, im Blocksatz. Einzuhalten sind folgende Seitenränder: 2,5 cm links, 1,0 cm oben und unten; 5,5 cm rechts. Die Fußnoten sind grds. in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig, ebenfalls im Blocksatz abzufassen. Überschriften sind mit der Absatzkontrolle an den nachfolgenden Text zu binden. Die Seiten sind nur einseitig zu beschriften bzw. zu bedrucken.

Im Text dürfen nur die üblichen Abkürzungen verwendet werden (Abs., bspw., S., StGB, z.B.). Selbst geschaffene oder erfundene Abkürzungen, die lediglich der Platzersparnis dienen, sind unzulässig. Orientierung hierzu bietet etwa das Abkürzungsverzeichnis im *Fischer*, StGB-Kommentar, 61. Aufl.

2. Aufbau

- Deckblatt (Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene bei Prof. Dr. N. Nestler, SS 2018); Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anzahl der Fachsemester; Angabe, für welches Semester die Hausarbeit gewertet werden soll;
- Inhaltsverzeichnis;
- ggf. Sachverhalt;
- Literaturverzeichnis;
- Gutachten, **maximal 25 Seiten**, arabische Nummerierung beginnend bei 1 (demgegenüber erhalten Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Literaturverzeichnis eine römische Nummerierung beginnend bei II);
- Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) und Unterschrift.
- Beizufügen sind ferner die Nachweise gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 iVm § 62 Abs. 3 S. 1 SPO (Scheine/Datenblatt) in Kopie (Einzelnoten dürfen geschwärzt werden).

3. Literaturverzeichnis

Alle in den Fußnoten zitierten Quellen müssen im Literaturverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge (Name des Autors, bei Kommentaren des Herausgebers) genannt werden. Umgekehrt darf das Literaturverzeichnis keine Werke enthalten, die nicht in mindestens einer Fußnote zitiert sind. Da das *Literaturverzeichnis* – wie der Name schon sagt – nur Literatur enthält, sind gerichtliche Entscheidungen dort nicht aufzuführen. Das Verzeichnis beinhaltet üblicherweise folgende Angaben:

- Aufsätze: Name des Autors, Titel des Beitrags, Zeitschrift, Jahr, Seitenzahl (z.B.: „Nestler, Nina: Strafverfahren zwischen Wirtschaftlichkeit und Legalitätsprinzip, JA 2012, S. 88-95“). In den Fußnoten wird der Titel des Beitrags nicht genannt (Nestler, JA 2012, S. 90).
- Monographien/Lehrbücher: Name des Autors, Titel der Monographie/des Lehrbuchs, ggf. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „Zieschang, Frank: Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Stuttgart u.a. 2012“).
- Kommentare: Herausgeber, Name des Kommentars, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, zitiert als ... (z.B.: „von Heintschel-Heinegg, Bernd [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80-184g StGB, 2. Aufl., München 2012, zitiert als: *Bearb.*, in: MüKo-StGB, Bd. 3“). In den Fußnoten wird anstelle des Platzhalters „Bearb.“ der Name des jeweiligen Autors genannt (bspw.: „Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, § 111 Rn. 1“).
- Beiträge zu Sammelwerken (Festschrift/Tagungsband etc.): Name des Autors, Titel des Beitrags, Namen der Herausgeber, Titel des Sammelwerks, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „Valerius, Brian: Zur Strafbarkeit von Doping de lege lata und de lege ferenda, in: Fischer, Thomas/Bernsmann, Klaus [Hrsg.], Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag, Berlin 2011, S. 717-730, zitiert als: *Valerius*, FS-Rissing-van Saan“).

4. Fußnoten

Für Ausführungen und Überlegungen, die nicht originär vom Bearbeiter stammen, ist in einer Fußnote die Quelle nachzuweisen. Wörtliche Zitate (die als solche kenntlich zu machen sind) sollten dabei eher sparsam Verwendung finden. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt. Bei Kommentaren sind § und Rn. (nicht die Seite!), bei Beiträgen in Zeitschriften und Sammelbänden, Lehrbüchern sowie Monographien die exakte Seite, von der die Information stammt, alternativ dazu die Randnummer anzugeben. Gerichtsentscheidungen müssen mit der Fundstelle der Gerichtsentscheidung belegt werden. Wer im Text schreibt „Nach Ansicht der Rechtsprechung ...“, darf diese Ansicht nicht mit einer Quelle aus der Literatur nachweisen; Gleiches gilt umgekehrt. Um eine Ansicht als „h.M.“ zu bezeichnen, bedarf es in der zugehörigen Fußnote mehr als nur einer einzigen Quellenangabe „m.w.N.“